

**Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung für das Jahr 2020
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen in der Stadt Köln**

vom ???.?.2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am ???.?.?? aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Kraft getreten am 30. März 2018, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Die vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 06.02.2020 genehmigte ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.02.2020 wird zu § 1 Abs. 8 hinsichtlich der freigegebenen Verkaufsstellenöffnung am Sonntag, dem 29.11.2020, in der Zeit von 13-18 Uhr, im Stadtbezirk Porz-Mitte, aufgehoben.

§ 2

Im Stadtgebiet Köln dürfen die Verkaufsstellen an den Sonntagen, 11.10.2020, 25.10.2020, 08.11.2020 und am 13.12.2020, in der Zeit von 13-18 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Stadt Köln

als örtliche Ordnungsbehörde